

DIN-Vorschriften im Überblick

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Bewegungsflächen

150 cm breit

- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung
- neben Treppenauf- und -abgängen

150 cm x 150 cm

- auf dem Freisitz
- vor Fahrschachttüren

120 cm x 120 cm

- vor Einrichtungen im Sanitärraum
- im schwellenlos begehbaren Duschbereich

120 cm breit

- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung
- vor Kücheneinrichtungen
- auf Wegen innerhalb der Wohnanlage

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Bewegungsflächen

150 cm breit

- zwischen Wänden außerhalb der Wohnung
- neben Treppenauf- und -abgängen

150 cm x 150 cm

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum
- als Duschplatz
- vor dem Klosettbecken
- vor dem Waschtisch
- auf dem Freisitz

150 cm tief

- vor einer Längsseite des Bettes des Rollstuhlbenutzers
- vor Schränken
- vor Kücheneinrichtungen
- vor der Einstiegsseite der Badewanne
- vor dem Rollstuhlabbstellplatz
- vor einer Längsseite des KFZ

120 cm breit

- entlang der Möbel
- auf Wegen innerhalb der Wohnanlage

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Bewegungsflächen

150 cm breit

- in Fluren
- auf Hauptwegen
- neben Treppenauf- und -abgängen

150 cm x 150 cm

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum
- am Anfang und am Ende einer Rampe
- vor Serviceschaltern
- vor Durchgängen, Kassen, Kontrollen
- vor Dienstleistungsautomaten

150 cm tief

- vor Therapieeinrichtungen (z.B. Badewanne, Liege)
- vor dem Rollstuhlabbstellplatz
- neben der Längsseite des KFZ auf PKW-Stellplätzen

120 cm breit

- entlang der Einrichtung, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muss
- zwischen Radabweisern einer Rampe
- neben Bedienungsvorrichtungen

90 cm breit

- in Durchgängen neben Kassen und Kontrollen
- auf Nebenwegen

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Bewegungsflächen

Die Bewegungsflächen vor Einrichtungen im Sanitärraum müssen mindestens 120 cm breit und 120 cm tief sein.

Bewegungsflächen können sich überlagern.

Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Bewegungsflächen

Die Bewegungsflächen vor Einrichtungen im Sanitärraum müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein.

Bewegungsflächen können sich überlagern.

Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Bewegungsflächen

Die Bewegungsflächen vor Einrichtungen im Sanitärraum müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein.

Bewegungsflächen können sich überlagern.

Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge und Einrichtungen, insbesondere auch in geöffnetem Zustand.

Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Rampen

Die Steigung einer Rampe darf nicht mehr als 6% betragen.

Bei einer Länge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mind. 150 cm Länge erforderlich.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe anzubringen.

Aufzug

Lichte Breite: mindestens 110 cm
Lichte Tiefe: mindestens 140 cm

Ein Spiegel sollte gegenüber der Fahrkorbtür zur Orientierung beim Rückwärtsfahren angebracht werden.

Bewegungsfläche vor der Fahrschachttür: 150 cm x 150 cm.

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Rampen

Die Steigung einer Rampe darf nicht mehr als 6% betragen.

Bei einer Länge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mind. 150 cm Länge erforderlich.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe anzubringen.

Aufzug

Lichte Breite: mindestens 110 cm
Lichte Tiefe: mindestens 140 cm

Ein Spiegel sollte gegenüber der Fahrkorbtür zur Orientierung beim Rückwärtsfahren angebracht werden.

Bewegungsfläche vor der Fahrschachttür: 150 cm x 150 cm.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Rampen

Die Steigung einer Rampe darf nicht mehr als 6% betragen.

Bei einer Länge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mind. 150 cm Länge erforderlich.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe anzubringen.

In Verlängerung der Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

Aufzug

Lichte Breite: mindestens 110 cm
Lichte Tiefe: mindestens 140 cm

Im Fahrkorb sollte ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren angebracht werden.

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muss so groß sein wie die Grundfläche des Aufzugfahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und mindestens 150 cm tief. Sie darf sich mit anderen Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern.

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Treppen

Der Hauseingang und eine Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein, es sei denn, nachweislich zwingende Gründe lassen dies nicht zu.

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage sollten stufenlos erreichbar sein.

Beidseitig müssen Handläufe mit 3 bis 4,5 cm Durchmesser angebracht sein.

Die Handläufe haben eine Höhe von 85 cm und ragen 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinaus.

Der Treppenlauf sollte nicht gewandelt sein.

Stufenunterschneidungen sind unzulässig.

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Treppen

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen stufenlos erreichbar sein.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Treppen

Alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Beidseitig müssen Handläufe mit 3 bis 4,5 cm Durchmesser angebracht sein.

Die Handläufe haben eine Höhe von 85 cm und ragen 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinaus.

Notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

Stufenunterschneidungen sind unzulässig.

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 80 cm (Hauseingangstüren 90 cm) und sollten eine lichte Höhe von 210 cm haben.

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Untere Türanschläge und –schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Der Türdrücker ist in 85 cm Höhe anzubringen.

Die Tür des Sanitärraumes muss abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

Im Bedarfsfall sollten Türen mit Schließhilfen ausgestattet werden können.

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm und sollten eine lichte Höhe von 210 cm haben.

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen.

Untere Türanschläge und –schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Der Türdrücker ist in 85 cm Höhe anzubringen.

Der Türdrücker muss einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits anzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben.

Die Tür des Sanitärraumes muss abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm und sollten eine lichte Höhe von 210 cm haben.

Die Tür darf nicht nach innen schlagen.

Untere Türanschläge und –schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Der Türdrücker ist in 85 cm Höhe anzubringen.

Der Türdrücker muss einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits anzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben.

Die Tür des Sanitärraumes und/oder der Toilettenkabine muss abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Wände und Decken

Wände der Küche sind tragfähig auszubilden.

Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein.

Küche

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden.

Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten nebeneinander mit Beinfreiraum angeordnet werden.

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Wände und Decken

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein.

Küche

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen uneingeschränkt unterfahrbar sein.

Sie müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden.

Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten über Eck angeordnet werden können.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Wände und Decken

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

Küche

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Waschtisch

Unter dem Waschtisch muss Beinfreiraum vorhanden sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Die Bewegungsflächen vor Einrichtungen im Sanitärraum müssen mindestens 120 cm breit und 120 cm tief sein. Bewegungsflächen können sich überlagern.

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Waschtisch

Der Waschtisch muss flach und unterfahrbar sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Der Waschtisch muss für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Höhe montiert werden können.

Sanitärarmaturen sind als Einhebel-Mischbatterien mit Temperaturbegrenzung und schwenkbarem Auslauf vorzusehen.

Die Bewegungsflächen vor Einrichtungen im Sanitärraum müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein. Bewegungsflächen können sich überlagern.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Waschtisch

Der Waschtisch muss voll unterfahrbar sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen.

Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 80 cm hoch montiert sein. Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.

Der Waschtisch ist mit einer Einhebelstandardarmatur oder mit einer berührungslosen Armatur auszustatten.

Vor dem Waschtisch ist eine mindestens 150 cm tiefe und mindestens 150 cm breite Bewegungsfläche vorzusehen.

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Spiegel

Seifenspender

Handtrockner

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Spiegel

Seifenspender

Handtrockner

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Spiegel

Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht.

Seifenspender

Ein Einhandseifenspender muss über dem Waschtisch im Griffbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion nutzbar sein. Die Entnahmehöhe darf nicht unter 85 cm und nicht über 100 cm angeordnet sein.

Handtrockner

Der Handtrockner muss anfahrbar sein. Die Handtuchentnahme oder der Luftaustritt sind in 85 cm Höhe anzuordnen. Die Bewegungsfläche vor dem Handtrockner muss 150 cm tief und 150 cm breit sein.

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Dusche

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem stufenlos begehbaren Duschplatz auszustatten.

Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne im Bereich des Duschplatzes sollte möglich sein.

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Dusche

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem rollstuhlbefahrbaren Duschplatz auszustatten.

Das nachträgliche Aufstellen einer mit einem Lifter unterfahrbaren Badewanne im Bereich des Duschplatzes muss möglich sein.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Dusche

Der schwellenfreie Duschplatz, 150 cm breit und 150 cm tief, kann als seitliche Bewegungsfläche des Klosettbeckens angeordnet werden.

Die Seifenschale bzw. -ablage muss aus der Sitzposition in 85 cm Höhe erreichbar sein.

Eine Einhebel-Duscharmatur, auch mit Handbrause, muss aus der Sitzposition seitlich in 85 cm Höhe erreichbar sein.

Ein 40 cm breiter und 45 cm tiefer Duschklappsitz mit Rückenlehne muss vorhanden sein. Die Sitzhöhe muss 48 cm betragen.

Neben dem Klappsitz muss eine Bewegungsfläche von 95 cm Breite und 70 cm Tiefe (gemessen von der Vorderkante des Klappsitzes) verfügbar sein.

Beidseitig des Klappsitzes müssen waagerechte, hochklappbare Haltegriffe vorhanden sein.

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Toilette

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Toilette

Die Sitzhöhe des Klosettbeckens, einschließlich Sitz, muss 48 cm betragen. Im Bedarfsfall muss eine Höhenanpassung vorgenommen werden können.

Die Bewegungsfläche muss links oder rechts neben dem Klosettbecken mindestens 95 cm breit und 70 cm tief sein. Auf einer Seite des Klosettbeckens muss ein Abstand zur Wand oder zu Einrichtungen von mindestens 30 cm eingehalten werden.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Toilette

Die Sitzhöhe des Klosettbeckens, einschließlich Sitz, sollte 48 cm betragen.

Links und rechts neben dem Klosettbecken sind mindestens 95 cm breite und 70 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen. Vor dem Klosettbecken ist eine mindestens 150 cm tiefe und mindestens 150 cm breite Bewegungsfläche vorzusehen.

55 cm hinter der Vorderkante des Klosettbeckens muss sich der Benutzer anlehnen können.

Die Spülung muss beidseitig mit Hand und Arm zu betätigen sein, ohne dass der Benutzer die Sitzposition verändern muss.

Auf jeder Seite des Klosettbeckens sind klappbare, 15 cm über die Vorderkante des Beckens hinausragende Haltegriffe zu montieren, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren. Sie müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von 100 kg geeignet sein. Der Abstand zwischen den Klappgriffen muss 70 cm, ihre Höhe 85 cm betragen.

Je ein Toilettenpapierhalter muss an den Klappgriffen im vorderen Griffbereich des Sitzenden angeordnet sein.

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Armaturen

Bedienvorrichtungen dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.

Heizung

Die Beheizung muss nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z.B. durch eine Zusatzheizung.

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Armaturen

Bedienvorrichtungen müssen ein sicheres und leichtes Zugreifen ermöglichen.

Bedienvorrichtungen dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.

Sanitärarmaturen sind als Einhebel-Mischbatterien mit Temperaturbegrenzung und schwenkbarem Auslauf vorzusehen.

Heizung

Die Beheizung muss nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z.B. durch eine Zusatzheizung.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Armaturen

Bedienungsvorrichtungen müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein.

Bedienvorrichtungen dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.

Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluss sind mit Einhebelmischbatterien oder berührungslose Armaturen und mit schwenkbaren Auslauf vorzusehen; die Wassertemperatur darf an der Auslaufarmatur maximal 45 °C betragen.

Heizung

18025 Teil 2 »Barrierefrei für alle«

Bodenbeläge

Bodenbeläge müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein. Sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Notrufschalter

Fernmeldeanlagen

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Ein Fernsprechanschluss muss vorhanden sein.

18025 Teil 1 »Rollstuhlgerecht privat«

Bodenbeläge

Bodenbeläge müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein. Sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Notrufschalter

Fernmeldeanlagen

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Ein Fernsprechanschluss muss vorhanden sein.

18024 Teil 2 »Öffentlich zugänglich«

Bodenbeläge

Bodenbeläge müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein. Sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Notrufschalter

Notrufschalter in Sanitärräumen oder Toilettenräumen müssen zusätzlich vom Boden aus (z.B. Zugschnur) erreichbar sein.

Fernmeldeanlagen